

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 23.11.1990**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Eitorf, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) aufgeführten Bestandteile.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere

1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen und Gärten;
2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Anschlagflächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Straßen und in Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Straßen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Straßen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Straßen und Anlagen**

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und an Straßen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Straßen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. in den Anlagen zu übernachten;
5. die in § 1 bezeichneten Sachen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie sonst wie zu bemalen.

#### **§ 4**

##### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

(1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, liegt.

#### **§ 5**

##### **Reinigung von Fahrzeugen**

Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

#### **§ 6**

##### **Abfallbehälter**

Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.

#### **§ 7**

##### **Hundehaltung**

(1) Wer einen Hund hält und diejenigen, denen die Aufsicht über die Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde

- a) nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
- b) von Spielplätzen ferngehalten werden,
- c) auf Straßen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und fremde Sachen nicht beschädigen.

(2) Hunde sind innerhalb einer zusammenhängenden Orts- bzw. Wohnlage und außerhalb dieses Bereichs entlang eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks an einer Leine zu führen.

Bissige Hunde sind außerhalb hinreichend eingezäunter Grundstücke oder geschlossener Räume an einer höchstens 1 m langen Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.

## § 8

### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Wirtschaftswege sind von der Regelung der Absätze 1 und 2 ausgenommen, es sei denn, dass durch die Verunreinigung der öffentliche Verkehr erschwert wird und § 32 StVO anzuwenden ist.

## § 8 a

### Plakatwerbung

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen. Für die Landes- und Kreisstraßen sind dies innerhalb der nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW durch die Markierung „OD“ festgelegten Ortsdurchfahrten, die Nebenanlagen wie Geh- und Radwege, Grünflächen sowie Beleuchtungseinrichtungen. Auf allen anderen Verkehrsflächen ist Plakatwerbung nur mit Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers (Kreis, Land) zulässig.
- (2) Für die Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 wird das Gemeindegebiet in zwei Zonen eingeteilt. Zone 1 umfasst alle Landesstraßen und den auf dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung gehörenden Plan rot markierten Bereich. Zone 2 sind alle anderen Bereiche. Jede Plakatwerbung ist frühzeitig vor Beginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Anlässe bis zu einem Jahr im voraus gestellt werden. Die Genehmigung trifft nähere Bestimmungen zur Art und Weise der Aufstellung und Anbringung der Plakate. Für Plakatwerbung an dafür bereitgestellten Rahmen an Leuchtenmasten ist keine Genehmigung erforderlich, sondern ein unmittelbar mit dem von der Gemeinde konzessionierten Unternehmen zu schließender Vertrag.
- (3) In Zone 1 ist dauerhafte oder anlassbezogene Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen nur an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Standorten und Einrichtungen zulässig. In Zone 2 ist gewerbliche Plakatwerbung nur auf von der Gemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen Einrichtungen zulässig. Im Übrigen ist hier nur anlassbezogene nicht-gewerbliche Plakatwerbung auf festen Platten oder Ständern bis maximal Format DIN A 2 zulässig und auf eine Anzahl von höchstens 25 Stück je Anlass begrenzt. In beiden Zonen ist anlassbezogene Plakatwerbung auf einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass begrenzt und muss binnen fünf Tagen nach dem Anlass wieder entfernt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Parlaments- und Kommunalwahlen bzw. für die Landrats- und Bürgermeisterwahlen. Deren Ausübung bestimmt sich nach den vom Land dazu getroffenen Regelungen. Sofern diese nichts Abweichendes festlegen, ist die Wahlwerbung nur innerhalb drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag zulässig.

**§ 9****Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgruppe festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

**§ 10****Öffentliche Einrichtungen**

(1) Auf Straßen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

(2) Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.

**§ 11****Hausnummern**

(1) Jedes bebaute Grundstück ist von denjenigen, denen das Grundstück gehört oder die zur Nutzung berechtigt sind, auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Gemeinde unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Seite gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

**§ 12****Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen**

(1) Die Anbringung, Veränderung oder Ausbesserung von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonstwie auf den Grundstücken ist zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Hierzu gehören u.a. Straßenschilder sowie Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen und Vermessungszeichen. Eigentümer, die Handlungen nach Satz 1 zu dulden haben, sind vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

**§ 13****Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Straßen und Anlagen gem. § 3
3. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs- und Wohnwagen gem. § 4
4. das Reinigungsverbot von Fahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6
5. das Verbot der zweckwidrigen Benutzung der Abfallbehälter gem. § 6
6. das Gebot der Hundehaltung gem. § 7
7. das Verunreinigungsverbot gem. § 8
8. das Gebot betr. die Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9
9. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gem. § 10
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11
11. das Verbot der Veränderung oder Verdeckung von Zeichen und Einrichtungen gem. § 12
12. die Bestimmungen über die Plakatwerbung gem. § 8 a. verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 15****Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihre Verkündung in Kraft.

**Folgeseite: Anlage Plan**

**Anlage**

